

## Statuten des Vereins «CVP Frauen Aargau»

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen „CVP Frauen Aargau“ mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin besteht ein Verein nach Art. 60 ff. der Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- <sup>2</sup> Die „CVP Frauen Aargau“ sind eine Vereinigung der Christlich-demokratischen Volkspartei des Kantons Aargau (CVP).

#### Art. 2 Zweck, Aufgaben

- <sup>1</sup> Zweck der CVP Frauen Aargau ist die Wahrnehmung gesellschaftspolitischer Interessen aus Frauensicht innerhalb der Kantonalpartei und die Stärkung der Position der Frauen in Politik und Ämtern.
- <sup>2</sup> Dieser Zweck kann insbesondere erfüllt werden durch:
  - Förderung der Tätigkeit von Frauen in der Partei und in öffentlichen Ämtern
  - Unterstützung von Frauen bei Wahlen auf allen Ebenen
  - Organisation von Anlässen
  - Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen aus der Sicht der CVP Frauen
  - Einsitznahme in Gremien der Kantonalpartei und der CVP Schweiz
  - Zusammenarbeit mit der CVP Frauen Schweiz und anderen Frauenorganisationen
  - Durchführung und Förderung von Massnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitgliedschaft, Sympathisantinnen, Ehrenmitglieder

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft bei den CVP-Frauen Aargau steht allen Frauen offen, die bereit sind, die Ziele der CVP Frauen zu unterstützen.
- <sup>2</sup> Sympathisantinnen sind Frauen, die an der Arbeit der CVP Frauen Aargau teilnehmen oder sie finanziell unterstützen, aber keine Mitgliedschaft anstreben. Sie haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimm- oder Wahlrecht. Männer sowie juristische Personen können den Status von Sympathisanten haben.
- <sup>3</sup> Ehrenmitglieder sind Frauen, die sich um die Anliegen der Frauen innerhalb oder ausserhalb der CVP besonders verdient gemacht haben und zu Ehrenmitgliedern erklärt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## **Art. 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Mitgliederbeitrag**

- 1 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung erteilt.
- 2 Jedes Mitglied entrichtet jährlich einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.
- 4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschliessend.

## **II. Organisation**

### **Art. 6 Organe**

- 1 Organe der CVP Frauen Aargau sind:
  - Generalversammlung
  - Vorstand
  - Revisorinnen

### **Art. 7 Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der CVP Frauen Aargau.
- 2 Die Generalversammlung findet jährlich, an dem vom Vorstand bezeichneten Ort statt.
- 3 Die Einladung hat unter Angaben der Traktanden spätestens 20 Tage vorher zu erfolgen. Anträge an die Generalversammlung sind der Präsidentin spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte darf kein Beschluss gefasst werden.
- 4 Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Antrag der Rechnungsrevisoren oder einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
- 5 Für die Beschlussfassung und für die Wahlen gilt, soweit die Statuten keine Ausnahme vorsehen, das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.
- 6 Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem andern Verein ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 7 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes
  - Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin und der Jahresrechnung
  - Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
  - Entscheide über die Anfechtung des Ausschlusses von Mitgliedern
  - Änderung der Statuten
  - Auflösung des Vereins
  - Erteilung von Ehrenmitgliedschaft

## **Art. 8 Vorstand**

1 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der CVP Frauen Aargau. Er vertritt diese gegen aussen. Er behandelt, was nicht in die Kompetenz eines andern Organs fällt.

2 Der Vorstand besteht aus denjenigen Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt worden sind.

3 Mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selber. Insbesondere ernennt er aus seiner Mitte eine oder mehrere Vizepräsidentinnen, die Aktuarin und die Finanzverantwortliche.

4 Er kann Arbeitsgruppen bilden.

5 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6 Der Vorstand wird von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

7 Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Schriftlich auf dem Zirkulationsweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

- 8 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung der jährlichen Generalversammlung
  - Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - Erarbeitung des Jahresprogramms
  - Er führt die Geschäfte des Vereins.
  - Unterbreitung von Wahlvorschlägen
  - Wahl von Vertreterinnen in Organe der Kantonalpartei und der CVP Frauen Schweiz
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Kann bei Vernehmlassungen mitmachen, Stellungnahmen, Parolen und Resolutionen erarbeiten

## **Art. 9 Revisorinnen**

- <sup>1</sup> Die Revisorinnen sind zwei Mitglieder ausserhalb des Vorstandes.
- <sup>2</sup> Die Revisorinnen werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- <sup>3</sup> Die Revisorinnen prüfen die jährliche Rechnung. Sie erstatten schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung und stellen Antrag auf Entlastung, resp. Nichtentlastung der verantwortlichen Organe.

## **Art. 10 Einsitz in Organen der Kantonalpartei**

- <sup>1</sup> An der Delegiertenversammlung der Kantonalpartei haben die CVP Frauen Aargau Anspruch auf Delegierte.
- <sup>2</sup> Im Parteivorstand der Kantonalpartei sind die CVP Frauen vertreten.

## **Art. 11 Einsitz in Organen der CVP Frauen Schweiz**

- <sup>1</sup> An der Delegiertenversammlung der CVP Frauen Schweiz sind die CVP Frauen Aargau nach Massgabe von Art. 9 der Statuten der CVP Frauen Schweiz vertreten.
- <sup>2</sup> Im Vorstand der CVP Frauen Schweiz haben die CVP Frauen Aargau Anspruch auf zwei Vertreterinnen.

## **III. Finanzen**

### **Art. 12 Zeichnungsberechtigung**

- <sup>1</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift für die CVP Frauen Aargau führt die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu zweien.

### **Art. 13 Finanzen**

- <sup>1</sup> Die CVP Frauen Aargau werden durch folgende Mittel finanziert.
  - Mitgliederbeiträge
  - Beiträge von Sympathisanten
  - Zuwendungen und Gönnerbeiträge
  - Erträge aus Aktivitäten

### **Art. 14 Haftung**

- <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der CVP Frauen Aargau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## IV. Übergangs –und Schlussbestimmungen

### Art. 15 Auflösung

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.
- <sup>2</sup> Der Liquidationserfolg wird bei einer Auflösung des Vereins der Kantonalpartei überwiesen.

### Art. 16 Statutenänderung, Inkraftsetzung

- <sup>1</sup> Die Vereinsstatuten treten mit dem Tage der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

So beschlossen, Stetten, 17 Mai 2014

Die Präsidentin

Der Präsident CVP Kanton Aargau

Sabine Sutter-Suter

Dr. Markus Zemp